# Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1434 22, 06, 2007

# Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses – Drucksache 14/1382

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/1240

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG)

1. Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2

Erziehungsauftrag des Vollzuges

Der Vollzug der Jugendstrafe verfolgt das Ziel, den Jugendgefangenen in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Jugendgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern."

2. § 21 Erziehungsauftrag

§ 21 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 22 Behandlungs- und Erziehungsgrundsätze

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Stuttgart, 25.06.2007

Kretschmann, Oelmayer und Fraktion GRÜNE

Eingegangen: 22.06.2007/Ausgegeben: 27.06.2007

1

#### Begründung

#### Zu 1.:

Die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges muss konsequent am Erziehungsgedanken ausgerichtet werden. Daher muss das Ziel des Jugendstrafvollzuges entsprechend den weiterhin geltenden Vorgaben des § 91 Absatz 1 JGG allein die Erziehung zu einem straffreien Leben in Freiheit sein. Diese Zielsetzung wird auch am besten der Gesetzessystematik und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht, welche mit ihrem Urteil vom 31. Mai 2006 die verfassungsrechtliche Resozialisierungspflicht des Jugendstrafvollzuges betonten.

#### Zu 2.:

Aufgrund der Neufassung des  $\S 2$  hat sich  $\S 21$  erübrigt, da dessen Inhalt in  $\S 2$  miteinbezogen wurde.

#### Zu 3.:

Die in § 22 Absatz 2 entsprechend Artikel 12 Absatz 1 der Landesverfassung aufgeführten Erziehungsziele begründen die Gefahr einer einseitigen Ausrichtung der Erziehung und entsprechen nicht der heutigen gesellschaftlichen Realität.

#### der Fraktion GRÜNE

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Jugendstrafanstalten

Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten des Landes vollzogen."

2. § 4 Trennungsgrundsätze

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Stuttgart, 25.06.2007

Kretschmann, Oelmayer und Fraktion GRÜNE

Begründung

Zu 1. und zu 2.:

Jugendstrafe wird ausschließlich in selbständigen Jugendstrafanstalten vollzogen. Eine Bestimmung einzelner Abteilungen zu Jugendstrafanstalten weicht das strikte Trennungsgebot zwischen Jugendlichen und Erwachsenen Insassen unzulässig auf und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 Trennungsgrundsätze

Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

Stuttgart, 25.06.2007

Kretschmann, Oelmayer und Fraktion GRÜNE

# Begründung

Eine Unterteilung der Population in unter 18-jährige Jugendliche, bis 21-jährige Heranwachsende und über 21-jährige junge erwachsene Gefangene kennt das materielle Jugendstrafrecht in dieser Form bislang nicht. Eine Regelung, die unstreitig ins materielle Recht und in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gehört, erscheint im Jugendstrafvollzugsgesetz des Landes wenig sinnvoll.

## der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Beim Bau neuer Jugendstrafanstalten ist im geschlossenen Vollzug eine Einzelunterbringung der jungen Gefangenen vorzusehen."

Stuttgart, 22.06.2007

Vogt, Sakellariou und Fraktion SPD

Begründung

Im Jugendstrafvollzug ist eine Einzelunterbringung zur Nachtzeit unverzichtbar.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 11 Aufgabenwahrnehmung

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Anstalt wird mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal ausgestattet. Es muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und Begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten."

Stuttgart, 25.06.2007

Kretschmann, Oelmayer und Fraktion GRÜNE

#### Begründung

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat der Staat durch gesetzliche Festlegung hinreichend konkretisierter Vorgaben Sorge dafür zu tragen, dass für allgemein als erfolgsnotwendig anerkannte Vollzugsbedingungen und Maßnahmen die erforderliche Ausstattung mit den personellen und finanziellen Mitteln gesichert ist.

Das Erziehungsziel des Jugendstrafvollzuges kann demnach nur erreicht werden, wenn die Jugendstrafanstalten über angemessene Personal- und Sachausstattung verfügen und dies im Gesetz verankert ist. Insbesondere muss der Personalschlüssel gewährleisten, dass die Gefangenen auch am Wochenende und an Feiertagen betreut werden und ein ausreichendes Freizeitangebot vorgehalten wird. Alle erzieherisch tätigen Mitarbeiter benötigen daher eine pädagogisches Zusatzausbildung.

## der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

§ 22 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Reihenfolge der folgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Stuttgart, 22.06.2007

Vogt, Sakellariou und Fraktion SPD

## Begründung

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass der Jugendliche noch in einem Alter ist, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind, ist die Wiederholung von Erziehungsgrundsätzen, die nicht einmal im Kindergartengesetz formuliert sind, verfehlt.

#### der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung am Erreichen des Erziehungsziels ist zu wecken und zu stärken. Sie kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind."

Stuttgart, 22.06.2007

Vogt, Sakellariou und Fraktion SPD

Begründung

Die allgemeine "Mitwirkungspflicht" des Strafgefangenen ist zu unbestimmt und damit verfassungswidrig.

#### der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

§ 33 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Während der Ruhezeit sind die jungen Gefangenen einzeln im Haftraum unterzubringen."

Stuttgart, 22.06.2007

Vogt, Sakellariou und Fraktion SPD

## Begründung

Im Jugendstrafvollzug ist eine Einzelunterbringung zur Nachtzeit unverzichtbar. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gefordert, dass die Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen sind. Zur Nachtzeit ist der Schutz besonders wichtig.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 60 Grundsatz

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die schulische und berufliche Bildung hat stets Vorrang vor Arbeit."

Stuttgart, 25.06.2007

Kretschmann, Oelmayer und Fraktion GRÜNE

Begründung

Die vorrangige Bedeutung von schulischer und beruflicher Bildung vor der Zuweisung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit muss auch im Gesetzestext ausdrücklich betont werden.

Der Landtag wolle beschließen:

§ 95 wird wie folgt gefasst:

#### ,,§ 95

#### Konfliktregelungsverfahren

- (1) Konflikte zwischen Gefangenen und zwischen Gefangenen und Bediensteten werden im Wege informeller oder formeller Konfliktregelung bearbeitet.
- (2) Die Durchführung der formellen Konfliktregelung wird einer dafür geeigneten Person übertragen, die nicht in den Konflikt verstrickt ist, und zwar
- a) einem von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Gefangenenvertretung und dem Anstaltsbeirat bestellten Schlichter (interne Konfliktregelung), oder
- b) auf Antrag des Gefangenen einem Schlichter, der nicht der Anstalt angehört (externe Konfliktregelung).

Im Rahmen der Konfliktregelung kann insbesondere eine Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung, eine andere geeignete Ausgleichsleistung oder eine Entschuldigung vereinbart werden. Mit erfolgreichem Abschluss des Konfliktregelungsverfahrens gilt der Pflichtverstoß als erledigt. Das Nähere bestimmt das Justizministerium durch Rechtsverordnung.

- (3) Rechtswidrige und schuldhafte Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes regelmäßig auferlegt sind (Pflichtverstöße), führen unverzüglich zur Ansprache. Die Ansprache dient insbesondere dazu, den Verstoß festzustellen sowie dem Gefangenen die Bedeutung der verletzten Pflicht und des Pflichtverstoßes zu erläutern (Ermahnung). Die Gefangenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist die Ansprache als Reaktion auf den Verstoß unzureichend, erfolgt die weitere Klärung im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung (Absatz 2).
- (4) Schwerwiegende oder beharrliche Pflichtverstöße werden in geeigneten Fällen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung bearbeitet (Absatz 2). Erfolgen Verstöße zum Nachteil Dritter, insbesondere von Mitgefangenen und Vollzugsbediensteten, sind sie mit ihrer Zustimmung an dem Verfahren zu beteiligen.
- (5) Ist das Konfliktregelungsverfahren als Reaktion auf schwerwiegende oder beharrliche Pflichtverstöße nicht geeignet oder gescheitert, kann die Anstaltsleitung ein förmliches Ordnungsverfahren durchführen. Das Konfliktregelungsverfahren gilt in der Regel als nicht geeignet, wenn Gefangene
- erklären, sich daran nicht beteiligen zu wollen,
- dringend verdächtigt werden, eine erhebliche Straftat begangen zu haben,
- in der Anstalt verbotene Gegenstände einschmuggeln oder besitzen oder sich an deren Einschmuggeln beteiligen, oder
- entweichen, ohne innerhalb von 4 Tagen selbständig in die Anstalt zurückzukehren, oder wiederholt versuchen zu entweichen.

Das Konfliktregelungsverfahren gilt als gescheitert, wenn Gefangene eine ihnen zumutbare Vereinbarung verweigern oder eine getroffene Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht einhalten."

Stuttgart, 25.06.2007

Kretschmann, Oelmayer und Fraktion GRÜNE

# Begründung

Erzieherische Maßnahmen müssen gegenüber Disziplinarmaßnahmen vorrangig sein. Nur in Ausnahmefällen soll mit formeller Disziplinierung reagiert werden. Anstaltsintern sollen mit Hilfe eines fein abgestuften Konfliktregelungsverfahrens positive soziale Kontakte ausgebaut werden.

# des Abg. Winfried Mack CDU

Der Landtag wolle beschließen:

§ 56 Abs. 2 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

"Die Bezugsperson bemüht sich darum, dass etwaige persönliche Defizite und Ressourcen erkannt werden und der junge Gefangene unterstützt wird."

Stuttgart, 26.06.2007

Mack CDU